

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

Scheinehen

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 338
vom 13. November 2023
über Scheinehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

„Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Berlin werden im Bereich der sog. Scheinehen/Scheinvaterschaften mehrheitlich vietnamesische Staatsangehörige in das Bundesgebiet geschleust. Auch bei den in Berlin lebenden Organisatoren jener Taten handelt es sich mehrheitlich um vietnamesische Staatsangehörige. Darüber hinaus wird Berlin vor allem bei vietnamesischen Geschleusten in vielen Fällen als Transitstation angesehen“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 6. November 2023).

1. Wie viele Fälle von nach Berlin geschleusten Personen mit vietnamesischer Staatsangehörigkeit sind dem Senat für die Jahre 2021-2023 bekannt?

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

Drittstaatsangehörige, die in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust werden, machen sich selbst der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Gesetz über Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) respektive des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG strafbar. Hinsichtlich dieser Straftatbestände wurden in Berlin im Jahr 2021 insgesamt 1.368 und im Jahr 2022 insgesamt 1.255 tatverdächtige Personen mit

vietnamesischer Staatsangehörigkeit erfasst (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin (PKS)). Für das laufende Jahr 2023 liegen noch keine Daten der PKS vor.

Seitens der Polizei Berlin wird statistisch nicht erfasst, ob die festgestellten Personen zuvor geschleust worden sind. Da die Einreise grundsätzlich auch legal erfolgen kann (bspw. im Wege eines Touristen- oder Arbeitsvisums), sind die genannten Fallzahlen nicht mit geschleusten Personen gleichzusetzen.

2. Bei welchen dieser Fälle konnte der Senat einen Zusammenhang mit den Phänomenen Scheinehe und Scheinvaterschaft erkennen?

Zu 2.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Nach polizeilichen Erkenntnissen können zwischen der Einreise in das Bundesgebiet bzw. dem illegalen Aufenthalt und einem der o.g. Phänomene mehrere Jahre liegen. Ein Zusammenhang mit den o. g. Fallzahlen kann seitens der Polizei Berlin nicht belastbar hergestellt werden.

3. Welche gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen des § 85a AufenthG sowie des § 1597a BGB hat der Senat in den Jahren 2021–23 ausgeschöpft, um falschen Vaterschaftsanerkennungen entgegenzuwirken?

Zu 3.:

Im Rahmen des Verfahrens zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen durch Urkundspersonen oder zu beurkundende Stellen sehen § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB sowie § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG eine Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vor. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der zuständigen Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen, vgl. § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB.

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) schöpft die gesetzlichen Möglichkeiten aus. Erhält das LEA eine Mitteilung, laut der konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen, beginnt es die Prüfung nach § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG ergebnisoffen und die Beteiligten erhalten vorläufig eine Duldung gem. § 60 Abs. 2 S. 4 AufenthG (vgl. A.85a.0 der Verfahrenshinweise des LEA zum Aufenthalt in Berlin [im Folgenden „VAB“], online abrufbar unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>). Im Übrigen ermittelt das LEA von Amts wegen. Bei Vorliegen einer der Tatbestände gem. § 85a Abs. 2 S. 1 AufenthG wird regelmäßig eine missbräuchliche Anerkennung vermutet, sofern diese nicht widerlegt wird. Den Vermutungstatbestand erachtet das LEA als erfüllt, wenn unter Berücksichtigung des Zusammenhangs die abgegebene Erklärung insoweit klar, eindeutig, unmissverständlich dahingehend ist, dass die

Anerkennung nicht auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung der Eltern-Kind-Beziehung dient (vgl. VAB A.85a.2.1.1.). Kommt das LEA im Rahmen der Prüfung gem. § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt es dies durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt sowohl gegenüber dem anerkennenden Vater als auch gegenüber der Mutter, sofern diese bereits der Anerkennung zugestimmt hat, fest, vgl. § 85a Abs. 1 S. 2 AufenthG sowie VAB A.85a.1.2. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt das LEA das Verfahren gem. § 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG ein.

Berlin, den 27. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport